Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 121 (1955)

Heft: 7

Rubrik: Was wir dazu sagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Um einen Begriff zu geben von der Tätigkeit einer solchen Aufklärungsbatterie seien folgende Zahlen erwähnt:

a. der Schallmeßtrupp lieferte in der ersten Hälfte 1953 pro Monat zwischen 220 und 470 Aufklärungsmeldungen (d. h. Meldungen über festgestellte gegnerische schwere Waffen).

b. In einer Zeit höchster Kampftätigkeit betrug die Zahl der täglichen Meldungen bis zu 40. Wä.

Was wir dazu sagen

Vom Gebrauch der Reglemente

Von Major E. v. Orelli

Messieurs, traitez le papier comme le vin – dominez-le – sinon il vous dominera
Général Dumiraux

Wer einstimmigen Beifall sucht, schimpft auf Vorschriften und Reglemente – nicht auf ihren Inhalt, denn den kennt er nicht, aber auf Umfang und Anzahl. Da diese jedoch vornehmlich erwachsenen Männer zum Gebrauch überlassen werden, scheint das Unterfangen, eine Anleitung zu ihrer Verwendung zu geben, nicht unbedingt fruchtlos zu sein.

1. Ein Reglement ist eine gezielte Schrift. Es dient nicht allen Leuten, sondern nur denen, die es angeht. Weil X keine Verwendung hat für Reglement R 28, ist dieses nicht blöd oder überflüssig. Y und Z brauchen es.

2. Ein Reglement enthält Dinge, die vorgeschrieben werden *müssen*. Die Gründe dafür sind manchmal gegeben, manchmal angedeutet und manchmal auch verschwiegen. Da ohnehin alles auf mehrere Arten gemacht werden kann, besteht kein Grund, sich nicht an das Reglement zu halten. Die Aussicht, damit etwas Sinnvolles zu tun, sollte nichts Abschreckendes in sich tragen.

3. Ein Reglement ist eine gezielte Schrift. Es dient nicht als Sonntagslektüre, sondern als Nachschlagebuch, wie ein Telefon- oder Kursbuch. X würde nie 10 Rappen riskieren und aufs Geratewohl eine Telefonnummer einstellen. Aber es macht ihm nichts aus, nach 49 Wochen friedvoller Bürotätigkeit seine Leute nach eigenem Gutdünken Handgranaten werfen zu lassen. Y las die Gebrauchsanweisung für sein neues Haarwuchsmittel dreimal durch, mißbraucht aber alles, was ihm die Armee zur Verfügung stellt.

Begründung: Man kann doch nicht alle Vorschriften lesen! Gewiß nicht. Und das sei gleich hinzugefügt: Vorschriften liest man nicht «auf Vorrat», Vorschriften lernt man nicht auswendig! – so wenig wie das Telefonbuch. Es gibt jedoch keine Vorbereitung ernsthafter Arbeit ohne Studium der einschlägigen Reglemente. Man wird dabei entdecken, daß man Wesentliches vergessen hatte, Einzelheiten, die über Sinn oder Unsinn, vielleicht über Leben oder Tod entscheiden können, Anweisungen, die Waffen und Geräte erst richtig zur Geltung bringen.

Sie haben beim besten Willen keine Zeit dazu? Das ist leider vielleicht richtig, und wenn sie nicht mindestens einen Truppenkörper kommandieren, sind sie wahrscheinlich gar nicht selbst schuld daran. Dann nehmen sie die Reglemente mit auf den Arbeitsplatz und bewilligen sie den Leuten zu gegebener Zeit eine Zigarette mehr. Denn es ist wie beim Autofahren: der geringste Unfall verschlingt jeden Zeitgewinn hundertfach. Und 80 Zeitprozente auf den guten Weg führen weiter als 100 Prozent auf Holz- und Umwegen.

4. Jawohl, sie haben ganz recht! Ich weiß, was sie sagen wollen. Aber das ist auch der einzige Fall: die kombinierten Schießen. Wo eine Vielfalt von Waffen gemeinsam eingesetzt werden sollen, kommen wir nicht drum herum, die entsprechende Vielzahl von Reglementen zu studieren. Daß das für einen Offizier, der sich nicht das ganze Jahr mit diesen Problemen befaßt, eine sehr große Belastung darstellt, bestreitet niemand. Aber gehört das nicht zur Bürde, die die Würde mit sich bringt? Denn es ist auch eine große Ehre, kombinierte Schießen anlegen zu dürfen. In welcher andern Armee schenkt man dem Truppenoffizier mit Recht solches Vertrauen?

5. Reglemente sind kostspielig. Aber was Sie nicht persönlich besitzen, besitzt der Kommandant als Kommandoexemplar. Kommandoexemplare sind zum Gebrauch bestimmt! Durch den Kommandanten und *durch seine Kader!* Er ist somit entgegen der allzu verbreiteten Ansicht nicht dazu verpflichtet, die Kommandoexemplare in gänzlich ungebrauchtem wohlverstaubtem Zustand in der Bürokiste zu vergraben und so seinem Nachfolger zu übergeben. Im Gegenteil: Wie glücklich wird dieser sein, Gewehrfettflecken und Eselsohren daran festzustellen! Das ist ein Zeichen seriöser Arbeit.

6. Reglemente werden periodisch erneuert. Truppenerfahrungen und der Wandel der Anschauungen kommen darin zum Ausdruck. Was aber viele nicht wissen, ist, daß auf den vordersten Seiten vermerkt ist, was sich gegenüber der letzten Ausgabe geändert hat.

7. Meinetwegen! Sie haben nochmals recht: Es gibt auch Vorschriften, die man sich hätte schenken können. Immerhin: Siehe Punkt 1!

Das «Handeln auf Befehl» im neuen Dienstreglement

Von Hptm. W. Schmid

Im Maiheft der «Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift» ist eine Betrachtung von Lt. Rudolf Weber über das «Handeln auf Befehl» im neuen Dienstreglement abgedruckt. Diese Ausführungen scheinen auf den ersten Blick zutreffend zu sein; allein bei näherer Überprüfung erweisen sich die Schlußfolgerungen als unrichtig.

Der Kritik an Ziff. 51 DR ist folgendes entgegenzuhalten:

> «Das Dienstreglement enthält die Grundsätze für die soldatische Erziehung und für den Dienstbetrieb. Es dient dazu, in der Armee die einheitliche Dienstauffassung zu schaffen. Es gibt die Richtlinie für das Handeln in allen militärischen Angelegenheiten, soweit sie nicht gesetzlich geordnet oder technischer Natur sind.
>
> Das Dienstreglement bestimmt die Pflichten und Rechte, die Verantwortlichkeiten und Befugnisse jedes Wehrmannes, vom Soldaten bis zu den höchsten Befehlshabern. Es bildet die Grundlage für alle andern Dienstvorschriften, die diese Gebiete betreffen.»

Diese beiden Bestimmungen der Einleitung des DR legen mit aller Deutlichkeit dar, daß die darin enthaltenen Vorschriften allgemeine Dienstvorschriften sind. Dies ist denn auch von den Militärgerichten von jeher anerkannt worden.

Nach Lt. Weber besteht zwischen Art. 18 in Verbindung mit Art. 72 MStG und Ziff. 51 DR ein unlösbarer Widerspruch. Dies trifft nicht zu, denn wenn das Reglement, das in genereller Weise Rechte und Pflichten sowie die Verantwortlichkeiten in militärischen Angelegenheiten gegenüber allen anderen Dienstvorschriften grundlegend normiert, eine ganz spezifisch militärische Verantwortungsüberbindung bei Befehlserteilung festlegt, so haben alle anderen Dienstvorschriften, die dieser Regelung zuwiderlaufen, keine Gültigkeit. Mit andern Worten gesagt: Wenn eine Dienstvorschrift dem Befehl eines Vorgesetzten (nicht etwa nur eines Höhern) entgegensteht, so hat diese für den Untergebenen keine Gültigkeit mehr, sofern der Vorgesetzte, nachdem er vom Untergebenen auf die dem Befehl zuwiderlaufende Dienstvorschrift aufmerksam gemacht worden ist, auf seinem Befehl beharrt. Wenn der Untergebene in einem solchen Falle befehlsgemäß handelt, dann begeht er nicht etwa eine Nichtbefolgung von Dienstvorschriften im Sinne von Art. 72 MStG; er ist dank der Vorschrift in Ziff. 51 DR gedeckt. Art. 18 MStG ist in diesem Falle gar nicht heranzuziehen; eine Konkurrenz dieser beiden Vorschriften kann nicht entstehen.

Anders ist es, wenn der Vorgesetzte oder Höhere dem Untergebenen in Dienstsachen einen Befehl erteilt, dem nicht nur eine allgemeine Dienstvorschrift entgegensteht, sondern dessen Ausführung ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, welches in einem Gesetz unter Strafe gestellt ist (z. B. MStG, StGB, MFG). Hier ist der durch den Befehl angestrebte Erfolg auch für den Untergebenen rechtswidrig. Wenn der Untergebene daher einen solchen Befehl ausführt, begeht er ein Verbrechen oder Vergehen. Unter gewissen Umständen kann dann der Untergebene im Strafverfahren sich auf den Strafausschließungsgrund von Art. 18 MStG berufen, dessen Abs. 2 lautet: «Auch der Untergebene ist strafbar, wenn er sich bewußt war, daß er durch die Befolgung des Befehls an einem Verbrechen oder Vergehen mitwirkt. Der Richter kann die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder von einer Bestrafung Umgang nehmen.»

Zu den beiden von Lt. Weber angeführten Beispielen kann folgendes gesagt werden: Der Fahrer, der auf Befehl seines Vorgesetzten mit einer Geschwindigkeit fährt, die eine schwere Gefährdung des öffentlichen Verkehrs zur Folge hat, kann sich nicht mit Erfolg auf Ziff. 51 DR berufen. Durch seine Fahrweise vergeht er sich nicht nur gegen ein Reglement, das in Art. 72 MStG der allgemeinen Dienstvorschrift gleichgestellt wird. Indem er die in MWD 54 Ziff. 16 festgelegten Höchstgeschwindigkeiten überschreitet, welches Verhalten nach dem Befehl des Vorgesetzten für ihn rechtmäßig wird, vergeht er sich aber auch im Sinne von Art. 169 bis MStG; er verübt also ein Vergehen. Der Zugführer, welcher bei einer Schießübung auf Befehl seines Vorgesetzten Sicherheitsvorschriften außer acht läßt, kann sich, wenn sich anläßlich der Durchführung dieser Übung kein Unfall oder Schadenseintritt ereignet, und der höhere Vorgesetzte bei der Inspektion dieser Übung die Nichtbefolgung der Dienstvorschriften feststellt, mit Erfolg auf Ziff. 51 DR berufen; der den Befehl erteilende Vorgesetzte ist zur Rechenschaft zu ziehen. Ereignet sich ein Unfall oder tritt Schaden ein, müßte im Einzelfall geprüft werden, ob nicht der Zugführer neben der an sich für ihn rechtmäßigen Mißachtung von Sicherheitsvorschriften auch noch ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben oder das Vermögen im Sinne des MStG begangen hat.

Die weitere Problematik, die Lt Weber aus der Gegenüberstellung von Ziff. 51 DR und Art. 18 MStG entstehen sieht, ergibt sich bei der richtigen Gesetzesanwendung nicht, da Ziff. 51 DR als oberste allgemeine Dienstvorschrift die Rechtmäßigkeit der Handlung des Untergebenen auf Befehl des Vorgesetzten, der einer allgemeinen Dienstvorschrift widerspricht, statuiert. Als Schlußfolgerung kann sogar festgehalten werden, daß Ziff. 51 DR absolut zweckmäßig und folgerichtig ist. Der Befehl, welcher im direk-

ten Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen entsteht und wirksam ist, soll der fernerliegenden allgemeinen Dienstvorschrift vorgehen. Die Vorschrift der Ziff. 51 DR zeigt deutlich, daß in der schweizerischen Armee sowohl der blinde als auch der unbedingte Gehorsam verworfen wird, und daß an dessen Stelle das gegenseitige feste Vertrauen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen verlangt wird, welches allein eine wahre Disziplin zu begründen und sichern vermag. (In diesen Zusammenhang ist als lesenswert zu empfehlen: «Der militärische Befehl als Schuldausschließungsgrund im schweizerischen Militärstrafrecht» von Karl Eberle, St. Gallen.)

AUSLÄNDISCHE ARMEEN

Vereinigte Staaten

Der amerikanische Kongreß genehmigte das Militärbudget für das Finanzjahr 1955/1956. Es beläuft sich auf 32 Milliarden Dollar. Davon entfallen 7,3 Milliarden auf die Landarmee, 9,2 Milliarden auf die Marine und 14,74 Milliarden auf die Luftwaffe. Der Rest fällt gemeinsamen Aufgaben der drei Dienstzweige zu.

Anfangs Juli ist auf einer Werft in Brooklyn der neue 60 000-Tonnen-Flugzeugträger «Independence» auf Kiel gelegt worden. Das neue Riesenschiff wird eine Besatzung von 3000 Mann aufweisen und gleichzeitig den Start und die Landung von Flugzeugen erlauben. Die Baukosten belaufen sich auf rund 870 Millionen Schweizerfranken. Die Bauzeit ist auf drei Jahre berechnet.

Großbritannien

Wie aus englischer Quelle mitgeteilt wird, werden die britischen Militäranlagen auf der strategisch wichtigen Mittelmeer-Insel Cypern mit einem Kostenaufwand von rund 260 Millionen Schweizerfranken weitgehend ausgebaut.

Deutschland

Nach Mitteilungen aus dem westdeutschen Verteidigungsministerium, an dessen Spitze Theodor Blank steht, können die ersten Wehrpflichtigen der westdeutschen Wehrmacht etwa im Sommer 1957 in die Kasernen einrücken, falls das Wehrpflichtgesetz wenigstens zehn Monate vorher in Kraft trete. Die neue Wehrmacht könne in diesem Falle etwa ab Mitte 1958 zur Realität werden.

Die Vereinigten Staaten haben sich bereit erklärt, der westdeutschen Bundesrepublik militärisches Material im Werte einer Milliarde Dollar zu liefern. Das Material dient zur Bewaffnung und Ausrüstung von 2½ Divisionen und lagert zum größten Teil bereits in Europa; es wird Deutschland leihweise überlassen.

Sowjetunion

Am 3. Juli, dem «Tag der Roten Luftwaffe», haben verschiedene prominente Persönlichkeiten der Sowjetunion große Fortschritte in der sowjetischen Luftrüstung be-